



Geschäftszeichen:
AUWR-2007-2345/541-Zi

Bearbeiter/-in: Fabian Zieger
Tel: (+43 732) 77 20-12138
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 28.10.2024

**Biogas Trattnachtal GmbH, Wallern an der Trattnach;
Abänderung der Klärschlamm-trocknungsanlage inkl. Biofilter
bei der bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken
GST-NR 1251 und 1252/2, je KG Wallern;
– abfallwirtschaftsrechtliches Genehmigungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 15.01.2024, AUWR-2007-2345/479-Zi, wurde der Biogas Trattnachtal GmbH, Parzham 3, 4702 Wallern an der Trattnach, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Änderung (Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage inkl. Biofilter sowie die Erhöhung der Abfallinputmenge von 16.800 t auf 25.000 t pro Jahr) der bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken GST-NR 1251 und 1252/2, je KG Wallern, Bezirk Grieskirchen, erteilt.

Mit Eingabe vom 14.02.2024, ergänzt mit 24.05.2024 und 28.08.2024, hat die Projektplanungs-, Beratungs u. Entwicklungs GmbH, Ransdorf 20, 2813 Lichtenegg, im Namen und Auftrag der Biogas Trattnachtal GmbH, Parzham 3, 4702 Wallern an der Trattnach, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die **Abänderung** der o.a. genehmigten Klärschlamm-trocknungsanlage inkl. Biofilter, auf dem Grundstück GST-NR. 1251 der KG Wallern, beantragt.

Da es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Abfallbehandlungsanlage handelt, die eine Kapazität von mehr als 10.000 Tonnen pro Jahr aufweist ist dieses Verfahren als Verfahren im Sinne des § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F, durchzuführen.

In Erledigung dieses Antrages wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde gemäß den § 37 Abs. 1 und § 41 AWG 2002 in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Wir laden Sie ein als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort: Marktgemeindeamt Wallern/Tr., Marktplatz 1, 4702 Wallern an der Trattnach	
Datum: Dienstag, 26.11.2024	Zeit: 09:00 Uhr

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhand:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Mit der Leitung der Verhandlung wird ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, betraut sein.

Das Projekt wird von Sachverständigen der folgenden Fachbereiche beurteilt werden:

- Bau- und Vergärungstechnik
- Maschinenbau- und Anlagensicherheit
- Grundwasserschutz
- Wasserbautechnik
- Luftreinhaltung
- Lärmschutz und Schalltechnik
- Elektrotechnik und Energiewirtschaft
- Brandschutz

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projekt „Abänderung der Klärschlamm-trocknungsanlage inkl. Biofilter bei der bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken GST-NR 1251 und 1252/2, je KG Wallern;	
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">• Marktgemeindeamt Wallern/Tr., Marktplatz 1, 4702 Wallern an der Trattnach• Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz	Datum, Zeit: <ul style="list-style-type: none">• Vom 29.10.2024 bis 26.11.2024 während der Amtszeiten (Tel. +43 7249 48126)• Vom 29.10.2024 bis 26.11.2024 während der Amtszeiten (Tel. +43 732 77 20-121 38)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstige Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße
Für den Landeshauptmann
Im Auftrag:

Fabian Zieger

Hinweise: Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.